

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

36. Jahrgang

Würzburg, 7. Juni 1991

Nr. 9

### Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 03.06.1991 Nr. 820—8622.01—10/85

über das

Naturschutzgebiet „Berg bei Unterleinach“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Hangbereiche des östlich von Unterleinach, Landkreis Würzburg, gelegenen Eschberges werden unter der Bezeichnung „Berg bei Unterleinach“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 10,0 ha. Es liegt in der Gemarkung Unterleinach, Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Berg bei Unterleinach“ ist es,

1. einen ortsnahen, südexponierten Hang mit reich verzahnten Grenzlinienstrukturen von mesophilen Waldstücken, lichten Steppenheide-Kiefernwaldsäumen und Halb- bzw. Trockenrasen dauerhaft zu sichern,
2. die optimalen Lebensbedingungen für besonders trockenheits- und wärmeliebende seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern,

3. das reichhaltige Mosaik mit seinen unterschiedlich entwickelten Stadien der Sukzession in Verbindung mit den vereinzelt Steinriegeln und den extensiv genutzten Streuobstwiesen zu erhalten.

#### § 4

##### Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Weibergsmauern herauszunehmen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
8. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

9. die Schutzgebietsflächen aufzuforsten oder umzubereiten,
10. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
11. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
12. zu düngen,
13. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege zu reiten,
2. außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellflugzeuge zu betreiben,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
6. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - der weinbaulichen Nutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3372, 3373 und 3374 der Gemarkung Unterleinach,
  - der extensiven Wiesenbewirtschaftung auf den bisher entsprechend genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12 und 13,
  - des Streuobstbaus auf bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, überalterte Obstbäume Zug um Zug nur in der gleichen Form (z. B. Hochstamm durch Hochstamm) und auf dem gleichen Grundstück zu ersetzen sowie keine Kahlschläge durchzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12 und 13,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen und die vorhandene Baumartenzusammensetzung zu erhalten; Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg - untere Naturschutzbehörde gefällt werden; es gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12 und 13.

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landratsamt Würzburg - untere Naturschutzbehörde,
5. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 14 und Abs. 2 Nrn. 1 - 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 3. Juni 1991  
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt  
Regierungspräsident

### SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Berg bei Unterleinach“ vom 03.06.1991  
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.77)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000  
Ausschnitt aus TK 6124



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500  
Ausschnitt aus N.W. LXXXIII 55 a  
LXXXIII 55 b

Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605 90

#### Anlage 1



Würzburg, 03.06.1991

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt  
Regierungspräsident

Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Berg bei Unterleinach“, Ausschnitt

1



Anlage 2  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Berg bei Unterleinach“, Ausschnitt

2

